

# BV/2019/172

Beschlussvorlage  
öffentlich



## Erstellung eines Beteiligungsberichtes zum Ende eines Haushaltsjahres

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei	<i>Datum:</i> 02.12.2019
<i>Bearbeitung:</i> Sylvia-Marina Kühl	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung (Entscheidung)	11.12.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin beschließt die Erstellung eines Berichtes über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen, erstmals für das Haushaltsjahr 2019, nach § 73 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V.

### Sachverhalt

Seit dem 01.01.2012 führen die Gemeinden, Landkreise, Ämter und einige Verbände des Landes ihre Haushaltswirtschaft nach den Regeln der kommunalen Doppik.

Mit dem Inkrafttreten des Doppik-Erleichterungsgesetzes, der Doppik-Erleichterungsverordnung sowie der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik einschließlich ihrer Anlagen wurde am 1. August 2019 ein umfassender Reformprozess zur kommunalen Haushaltswirtschaft abgeschlossen.

Mit der Überarbeitung des Regelwerkes wurde dem Anliegen der Verwaltungspraxis nach einer Vereinfachung, verbesserten Transparenz sowie einem höheren Maß an Rechtssicherheit bei der Anwendung haushaltswirtschaftlicher Regelungen Rechnung getragen.

Darin ist unter anderem festgehalten, dass ein Gesamtabschluss künftig nur noch für kreisfreie und große kreisangehörige Städte zu erstellen ist. Alle anderen Kommunen können zwischen einem Gesamtabschluss und einem Beteiligungsbericht wählen. Mit der Erstellung eines Beteiligungsberichtes wird der Verwaltungsaufwand spürbar reduziert.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	KV M-V
---	--------

## Kommunalverfassung (KV-MV)

§ 61 KV M-V Gesamtabschluss (wesentliche Änderung der KV M-V)

Mit Ausnahme der 2 kreisfreien und 4 großen kreisangehörigen Städten besteht ein Wahlrecht, ob ein Gesamtabschluss Oder Beteiligungsbericht erstellt wird.

Nach § 176 KV M-V (Übergangsvorschriften) ist eine verbindliche Entscheidung zur Ausübung des Wahlrechtes bis 31.12.2019 zu treffen.

§ 73 Informations- und Prüfungsrecht, Beteiligungsbericht

(3) Die Gemeinde hat zum Ende eines Haushaltsjahres einen Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen zu erstellen und diesen Bericht bis zum 30. September des Folgejahres der Gemeindevertretung und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft zu enthalten. Die Gemeinde weist in einer öffentlichen Bekanntmachung darauf hin, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.